

FAQ der Audi V8 Gemeinschaft e.V. zur neuen EU-Altfahrzeugverordnung 2026/1738

Im Folgenden sind Fragen aufgeführt, die bezüglich der neuen EU-Altfahrzeugverordnung aufkommen können. Die Fragen und Antworten sind für den Interessensbereich unserer Mitglieder zugeschnitten, welcher im Allgemeinen den privaten Umgang – hauptsächlich Kauf, Verkauf, Instandhaltung und Restauration - mit Young- und Oldtimern umfasst. Mit dieser Hilfestellung sollen offene Fragen geklärt und Falschinformation unterdrückt werden, die hauptsächlich durch Interpretation von Sekundärquellen entstanden sind. Viele Aussagen (speziell in den sozialen Medien) sind auf Basis früherer, nicht finaler Arbeitsstände der Verordnung entstanden und entsprechen daher nicht der Faktenlage. Als Beispiel sei hier die „Verkauf nur mit TÜV“ oder die „man kann keinen Scheunenfund mehr herrichten“ Aussagen erwähnt, die so nicht richtig waren bzw. sind. Die Verordnung regelt hauptsächlich neue Pflichten für Hersteller und Gewerbetreibende, mit dem Ziel den Rohstoffabfluss durch den Export von Altfahrzeugen zu unterbinden. Mit der Verordnung soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, mit dem Altfahrzeuge zuverlässig als solche identifiziert und der innereuropäischen Verwertung zugeführt werden können. Vorrang hat jedoch die Müllvermeidung, d.h. reparable Fahrzeuge sollen instandgehalten werden.

Der Verfasser des Textes ist politisch neutral. Alle Antworten beziehen sich auf den privaten Fall. Es gibt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte beachtet, dass es sich um eine EU-Verordnung handelt. Die Umsetzung erfolgt erst bzw. kann erst erfolgen, wenn die Verordnung in jeweiliges nationales Recht überführt wurde. Dieses regelt die Einzelheiten und Formalien der Umsetzung.

Als einzige Quelle wurde die zum Zeitpunkt der Verfassung aktuelle Version der EU-Verordnung (Document 32026R1738, PE/13/2026/REV/1 ABl. L, 2026/1738, 24.7.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1738/oj> abgerufen am 30.10.2026, Uhrzeit: 9:15) herangezogen. Die Quellenangaben beziehen sich daher immer auf den entsprechenden Abschnitt der Verordnung (Artikel - > Paragraf). Die Verordnung ist am 13.08.2026 in Kraft getreten. Ihre Anwendung erfolgt ab dem 01.09.2028. Ab dann *können* die für uns relevanten Regelungen angewendet werden, ab dem 01.09.2029 *müssen* sie angewendet werden.

Zentral für die Verordnung ist die Frage:

Was ist ein Altfahrzeug?

„ein Fahrzeug, bei dem es sich um Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG handelt, oder bei dem es sich um Abfall gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung handelt.“ (Artikel 2; (3))

Bei Richtlinie 2008/98/EG handelt es sich um die „klassische“ Abfallrahmenrichtlinie und beschreibt Abfall als *jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.*

Die neue Verordnung definiert ein Altfahrzeug über Anhang 1, Teil A und B:

„In Teil A sind die Kriterien für die Bewertung der Irreparabilität eines Fahrzeugs festgelegt. Wenn eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllt sind, gilt das Fahrzeug als Altfahrzeug.

Ist keines der Kriterien in Teil A erfüllt, so wird das Fahrzeug gemäß den in Teil B genannten Kriterien bewertet. Wenn eines oder mehrere der in Teil B genannten Kriterien erfüllt sind, wird anhand einer technischen Bewertung bestimmt, welche Reparaturen erforderlich sind, damit das Fahrzeug in dem Mitgliedstaat, in dem es vor der Reparatur zugelassen war, eine Prüfbescheinigung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU erhält. Auf der Grundlage dieser technischen Bewertung entscheidet der Fahrzeugeigner, ob er sich des Fahrzeugs entledigen möchte.

Erhält der Fahrzeugeigner innerhalb von fünf Jahren nach dieser technischen Bewertung keine Prüfbescheinigung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU, so gilt das Fahrzeug als Altfahrzeug. Für den Zeitraum dieser fünf Jahre gilt diese technische Bewertung als Beleg dafür, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. [...]

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat benannten Genehmigungsstellen können auf Antrag des Fahrzeugeigners für ein Fahrzeug, das gemäß diesem Anhang als Altfahrzeug gilt, eine Ausnahme dahin gehend gewähren, dass es nicht als Altfahrzeug gilt, wenn das betreffende Fahrzeug einer Reparatur unterzogen wird.“
(Anhang 1: KRITERIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG, OB EIN FAHRZEUG EIN ALTFAHRZEUG IST)

Teil A

Ein Fahrzeug ist ein Altfahrzeug, wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Es wurde in Einzelteile zerlegt oder zur Wiederverwendung seiner Teile demontiert,
- b) es ist in solchem Maße ausgebrannt, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum vollständig zerstört ist,
- c) es befand sich bis oberhalb des Armaturenbretts unter Wasser,
- d) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können aus technischer Sicht weder repariert noch ausgetauscht werden:
 - i) Bauteile mit Bodenkontakt (z. B. Reifen und Räder), Federung, Lenkung, Bremsen und ihre Steuerelemente,
 - ii) Sitzverankerungen und -gelenke,
 - iii) Airbags, Gurtstraffer, Sicherheitsgurte und ihre peripheren Bedienelemente,
 - iv) Körper und Fahrgestell oder Karosserie des Fahrzeugs,
- e) seine Struktur- und Sicherheitsbauteile weisen technische Defekte auf, die unumkehrbar sind und dazu führen, dass diese Bauteile nicht ausgewechselt werden können,
- f) es wurde zur Behandlung an eine Sammelstelle oder eine zugelassene Behandlungsanlage übergeben,
- g) es wurde von einem Versicherungsunternehmen auf der Grundlage der von einem Kfz-Sachverständigen vorgenommenen technischen Bewertung zu einem technischen Totalschaden erklärt.

Teil B

Findet keines der in Teil A genannten Kriterien Anwendung, so wird das Fahrzeug gemäß den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Es wurde aufgegeben oder es fehlen die Mittel zu seiner Identifizierung, insbesondere die FIN,

- b) das Fahrzeug ist nicht angemessen vor Beschädigungen während der Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt,
- c) die Kosten, die anfallen würden, um das Fahrzeug im Wege einer Reparatur in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung zu erhalten, zuzüglich des aktuellen Werts des Fahrzeugs übersteigen den geschätzten Marktwert nach der Reparatur,
- d) es befand sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser und der Motor oder das elektrische System ist beschädigt,
- e) seine Kraftstoffe oder Kraftstoffdämpfe sind ausgetreten und stellen eine Brand- und Explosionsgefahr dar,
- f) aus seinem Flüssiggassystem ist Gas ausgetreten, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht,
- g) es sind Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) ausgetreten, wodurch die Gefahr einer Wasserverunreinigung besteht,
- h) das Fahrzeug wurde demontiert oder
- i) eine oder mehrere Zugangsöffnung(en) wurde(n) zugeschweißt oder mit Isolierschaum verschlossen.

Ein Gebrauchtfahrzeug unterscheidet sich rechtlich von einem Altfahrzeug. Der Status schließt sich gegenseitig aus. (Artikel 3; (33)) Eine abgelaufene HU ist kein Kriterium der obenstehenden Definition.

Daher:

mindestens ein Kriterium aus A -> Altfahrzeug

kein Kriterium aus A, aber mindestens eines aus B -> Reparaturen für das Erlangen einer HU werden bestimmt (technische Bewertung), dann darf Fahrzeugeigner entscheiden und hat bei „nein“ 5 Jahre Zeit eine HU zu erlangen, sonst Altfahrzeug.

kein Kriterium aus A oder B -> kein Altfahrzeug

Genehmigungsstellen dürfen darüber hinaus den Altfahrzeugstatus aufheben, wenn sich das Fahrzeug in Reparatur befindet.

Was passiert mit einem Altfahrzeug?

„Ein Fahrzeugeigner, dessen Fahrzeug zu einem Altfahrzeug wird, sowie jeder im Namen des Fahrzeugeigners handelnde Wirtschaftsteilnehmer übergibt das Fahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Behandlungsanlage oder an eine Sammelstelle. [...]“ (Artikel 24, (1))

„Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Behandlungsanlage oder eine Sammelstelle ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.“ (Artikel 24, (2))

Zukünftig wird es wichtig sein, ob ein Fahrzeug an einer offiziellen Stelle als Altfahrzeug dokumentiert wurde oder nicht. Ist das der Fall, besteht über FIN und Halterdaten die Möglichkeit, Fahrzeugbesitzer aufzufordern der Verwertung nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, ist noch offen, ob hinsichtlich der offiziellen Seite aktiv nach Altfahrzeugen gesucht wird. In

der Praxis wird es allerdings unwahrscheinlich sein, die letzten Halter von langjährig außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen anzuschreiben. Besonders auch deshalb, da die meisten Fahrzeuge bereits verwertet sind, ohne dass dazu eine offizielle Meldung erfolgte bzw. erfolgen musste.

FAQ:

Darf ich ein Gebrauchtfahrzeug ohne TÜV (ver)kaufen?

Im privaten Bereich ändert sich nichts, auch nicht bei abgelaufener HU (siehe oben). Die Verordnung sieht nur folgende Ausnahme vor:

„Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug innerhalb der Union sind natürliche Personen (Privatpersonen), die keine Wirtschaftsteilnehmer sind, nur dann zur Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen (Nachweis, dass das Fahrzeug KEIN Altfahrzeug ist, z. Bsp. Gültige HU) verpflichtet, wenn

- a) das Fahrzeug von einer Versicherungsgesellschaft als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft wird,
- b) der Verkauf vollständig über eine Online-Plattform abgeschlossen wird, ohne dass eine physische Übergabe des Fahrzeugs zwischen Verkäufer und Käufer oder einer in deren Namen handelnden Person stattfindet.“ (Artikel 36; (1) und (2))

Darf ich ein Altfahrzeug (ver)kaufen?

Ein Altfahrzeug gilt rechtlich als Abfall, der entsprechend entsorgt gehört. (Artikel 24) Siehe „Was passiert mit einem Altfahrzeug?“ Darüber hinaus erwähnt die Verordnung den privaten Kauf und Verkauf von Altfahrzeugen nicht und verbietet ihn dementsprechend auch nicht.

Die zentrale Frage wird immer sein, ob der Altfahrzeugstatus an einer offiziellen Stelle als solches erfasst wurde. Ist dies noch nicht geschehen, besteht keine Nachverfolgbarkeit am nicht regulierten privaten Fahrzeugmarkt. Ist ein Fahrzeug offiziell als Altfahrzeug klassifiziert, bestünde die Möglichkeit der offiziellen Seite, den Halter aufzufordern, der Verwertung nachzukommen oder einen Verwertungsnachweis einzureichen.

Mein Fahrzeug bekommt keinen TÜV mehr, ist es nun ein Altfahrzeug?

Nein, eine abgelaufene oder nicht bestandene HU ist keine hinreichende Bedingung. Obenstehende Definition kommt zur Anwendung. (Anhang 1)

Mein Fahrzeug hatte einen Unfall und ist nicht reparabel. Ist es ein Altfahrzeug?

Die meisten Unfallfahrzeuge sind wirtschaftliche Totalschäden, würden sich aber reparieren lassen. Damit ist ein Kriterium von Teil B erfüllt und der Besitzer darf entscheiden ob Altfahrzeug oder Reparatur. (Anhang 1)

Ist das Fahrzeug ein technischer Totalschaden (Kriterium Teil A), d.h. von einem Sachverständigen als solches eingestuft (oft werden Unfallfahrzeuge „nur“ als wirtschaftlicher Totalschaden eingestuft) und/oder lassen sich sicherheitsrelevante Teile tatsächlich nicht tauschen/reparieren, ist das Fahrzeug ein Altfahrzeug und wird verwertet. Eventuell zur Anwendung kommende Ausnahme siehe obenstehende Definition bzw. „Kann ein Altfahrzeug diesen Status wieder verlieren?“ (Anhang 1)

Mein Fahrzeug ist ein wirtschaftlicher Totalschaden. Ist es ein Altfahrzeug?

Nicht zwingend. Obenstehende Definition kommt zur Anwendung. Wird das Fahrzeug repariert, ist es kein Altfahrzeug. (Anhang 1)

Mein Fahrzeug ist noch kein Oldtimer und aktuell zerlegt/in Restauration. Was muss ich beachten?

Dadurch, dass das Fahrzeug zerlegt ist, würde das Fahrzeug formal als Altfahrzeug gelten. Ist das Fahrzeug nicht offiziell als Altfahrzeug erfasst, besteht keine Nachverfolgbarkeit am nicht regulierten privaten Fahrzeugmarkt. Ist ein Fahrzeug offiziell als Altfahrzeug klassifiziert, bestünde die Möglichkeit der offiziellen Seite, den Halter aufzufordern, der Verwertung nachzukommen. Mit einer hinreichenden Restaurationsabsicht ist es möglich, diesen Status auch wieder zu verlieren. (Siehe: Kann ein Altfahrzeug diesen Status wieder verlieren?) Details zur genauen Umsetzung dieses Mechanismus wird erst das nationale Recht regeln.

Ich möchte mir einen Teilesponder kaufen und ausschachten. Ist das möglich?

Bezüglich des Kaufs siehe „Darf ich ein Gebrauchtfahrzeug ohne TÜV (ver)kaufen?“ und „Darf ich ein Altfahrzeug (ver)kaufen?“. Altfahrzeuge dürfen nur durch „zugelassene Behandlungsanlagen“ behandelt werden. (Artikel 26) Wenn nicht bereits vorher, wird das Fahrzeug durch das Ausschachten ganz sicher zu einem Altfahrzeug.

Generell muss hier erwähnt werden, dass das private Ausschachten von Fahrzeugen einen rechtlichen Graubereich darstellt. Auf der einen Seite steht die (erlaubte) Reparatur, auf der anderen die fachgerechte Verwertung, die im privaten Bereich nicht erlaubt bzw. möglich ist. Die neue Verordnung erwähnt diesen Fall dementsprechend nicht und enthält daher auch keine neuen Vorgaben.

Was ist mit einem Scheunenfund? Kann man den kaufen und darf man ihn restaurieren?

Ja. Speziell ein nicht zerlegter Scheunenfund würde nicht einmal als Altfahrzeug gelten, wenn die Karosserie in ihrer Tragfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Würde das Fahrzeug formal als Altfahrzeug gelten, ist der zweite Absatz von „Darf ich ein Altfahrzeug (ver)kaufen?“ relevant. Mit einer hinreichenden Restaurationsabsicht ist es möglich, diesen Status auch wieder zu verlieren. (Siehe: Kann ein Altfahrzeug diesen Status wieder verlieren?) Wie dies in Zukunft aussehen wird, ist noch nicht geklärt (evtl. Fotodokumentation an offizielle Stelle senden etc.).

Kann ein Altfahrzeug diesen Status wieder verlieren?

Ja das ist möglich, setzt aber die Reparatur voraus. Wie dies in der Zukunft in Deutschland umgesetzt wird, wird sich zeigen.

„Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat benannten Genehmigungsstellen können auf Antrag des Fahrzeugeigners für ein Fahrzeug, das gemäß diesem Anhang als Altfahrzeug gilt, eine Ausnahme dahin gehend gewähren, dass es nicht als Altfahrzeug gilt, wenn das betreffende Fahrzeug einer Reparatur unterzogen wird.“ (Anhang 1: KRITERIEN FÜR DIE FESTSTELLUNG, OB EIN FAHRZEUG EIN ALTFAHRZEUG IST)

Darf ich gebrauchte/ausgebaute Ersatzteile verkaufen?

Auf den privaten Bereich hat die neue Verordnung keinen Einfluss.

Welchen Einfluss hat die Verordnung auf den Gebrauchtteilemarkt?

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und Bauteile verkauft, muss sicherstellen, dass diese die von einer zugelassenen Behandlungsanlage angebrachte Kennzeichnung tragen. Dazu muss er sicherstellen, dass die angebotenen Gebrauchtteile ihre Funktion erfüllen. (Artikel 30 und 31) Da Altfahrzeuge als Abfall gelten, werden speziell die aus Altfahrzeugen ausgebauten Teile hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit geprüft (Artikel 30; (1)). Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, den Einbau und die Verwendung von Gebrauchtteilen als alternative zu Neuteilen zukünftig zu fördern (Artikel 32).

Was dies am Ende für die Verfügbarkeit und Preise der angebotenen Gebrauchtteile bedeutet, ist heute noch nicht abzusehen. Eine Möglichkeit sind höhere Preise, die durch die Dokumentationspflichten entstehen, verbunden mit einer höheren Gebrauchtteilqualität.

Für wen gilt die Nachweispflicht bei Gebrauchtteilen?

Diese Pflichten gelten für Wirtschaftsteilnehmer, nicht für Privatpersonen. (Artikel 30 und 31)

Gilt die Verordnung auch für Oldtimer?

„Ungeachtet Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Fahrzeuge von historischem Interesse im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2014/45/EU, einschließlich ihrer identifizierbaren Teile und

Bauteile, die in dem Zeitraum, in dem diese Fahrzeuge als Fahrzeuge von historischem Interesse gelten, für Wartungstätigkeiten an diesen Fahrzeugen und zur Erhaltung ihres historischen Status erforderlich sind.“ (Artikel 2; (1 e))